

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. März 1963	Nr. 6
Tag	Inhalt:	Seite
28. 2. 63	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes	25
5. 3. 63	Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest	25
7. 3. 63	Verordnung über die Beiräte und über die Beteiligung sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren in der Kriegsofferfürsorge	26

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes

Vom 28. Februar 1963

Auf Grund der §§ 9 Abs. 4 und 22 des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 69) wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 12. April 1962 (GVBl. I S. 269) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Lehrlingen mit mindestens dreijähriger Lehrzeit, die die Facharbeiter-, Gesellen- oder Ge-

hilfenprüfung vorzeitig bestanden haben, endet die Pflicht zum Besuch der Berufsschule mit dem Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die Prüfung bestanden haben.“

2. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Volksschülern“ durch das Wort „Volksschulpflichtigen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1963

Der Hessische Kultusminister
Schütte

Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest

Vom 5. März 1963

Auf Grund der §§ 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheits-

wesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest verordnet:

Artikel 1

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 18. Oktober 1962 (GVBl. I S. 469) wird wie folgt ergänzt:

1. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Schweine, die aus den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu Nutz- und Zuchtzwecken nach Hessen eingebracht werden, sind

1. unmittelbar nach der Entladeuntersuchung durch den Empfänger gegen Maul- und Klauenseuche schutzimpfen zu lassen,

2. am Bestimmungsort im Gehöft des Empfängers einer zehntägigen amtlichen Beobachtung zu unterwerfen. Sammeltransporte dürfen erst nach Abschluß der Beobachtung verteilt werden.“

2. In § 3 wird „§§ 1 und 2“ durch „§§ 1, 2 und 2 a“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 1963

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

i. V. Schneider

**Verordnung
über die Beiräte und über die Beteiligung
sozial erfahrener Personen beim Widerspruchsverfahren
in der Kriegsopferfürsorge**

Vom 7. März 1963

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 429) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Beirat bei dem Landeswohlfahrtsverband Hessen

(1) Dem Beirat bei dem Landeswohlfahrtsverband Hessen gehören neben dem Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen oder seinem Beauftragten als Vorsitzenden zwölf sozial erfahrene Personen an, und zwar

1. je ein Vertreter
 - des Landesarbeitsamtes Hessen,
 - des Hessischen Städtetages,
 - des Hessischen Landkreistages,
 - des Hessischen Gemeindetages;
2. sechs Vertreter der Kriegsopferverbände,
 - ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - ein Vertreter der Vereinigung der hessischen Arbeitgebervverbände.

Ein Vertreter der Kriegsopferverbände muß Sonderfürsorgeberechtigter im Sinne des § 27 c Bundesversorgungsgesetz sein.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Der Beirat kann zur Behandlung von Einzelfragen Ausschüsse bilden.

§ 2

Beiräte bei den örtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge

(1) Den Beiräten bei den örtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge gehören neben dem Oberbürgermeister bzw. dem Landrat oder seinem Beauftragten als Vorsitzenden je fünf sozial erfahrene Personen an, von denen drei Vertreter der Kriegsopferverbände sein müssen.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

§ 3

Berufung der Beiratsmitglieder

Die Mitglieder der Beiräte und deren Stellvertreter werden für den Beirat bei dem Landeswohlfahrtsverband Hessen durch dessen Verwaltungsausschuß, für die Beiräte bei den örtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge durch die Verwaltungsbehörden der kreisfreien Städte und Landkreise auf die Dauer von vier Jahren berufen; die Vertreter des Landesarbeitsamtes Hessen und der Organisationen werden von diesen vorgeschlagen. Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus oder verlieren sie ihre Eigenschaft als Vertreter des Landesarbeitsamtes Hessen oder der Organisationen, die sie benannt haben, so beruft die zuständige Verwaltungsbehörde neue Mitglieder oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit.

§ 4

Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen des Beirats bei dem Landeswohlfahrtsverband Hessen werden von dem Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen oder seinem Beauftragten, die Sitzungen des Beirats bei dem örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge von dem Oberbürgermeister bzw. dem Landrat oder seinem Beauftragten geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5

Beteiligung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsverfahren

Vor dem Erlaß des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Kriegsopferfürsorge oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe hat der Leiter der Widerspruchsbehörde oder ein von ihm Beauftragter die Sach- und Rechtslage mit zwei sozial erfahrenen Personen aus dem Kreis der Kriegsopfer mündlich zu erörtern. Das wesentliche Ergebnis der Beratung ist aktenkundig zu machen.

§ 6

Berufung der sozial erfahrenen Personen

(1) Die sozial erfahrenen Personen werden von den Verwaltungsbehörden der Träger der Kriegsopferfürsorge auf Vorschlag der Beiräte (§§ 1, 2) für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaften berufen.

(2) Die Reihenfolge, in der die sozial erfahrenen Personen beim Widerspruchsverfahren zu beteiligen sind, wird von der Verwaltungsbehörde des Trägers der Kriegsopferfürsorge vor Beginn des Kalenderjahres bestimmt. Im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

(3) Die sozial erfahrenen Personen nehmen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Aufgaben so lange wahr, bis ihre Nachfolger berufen sind.

§ 7

Stellung der Beiratsmitglieder und der sozial erfahrenen Personen

(1) Die Mitglieder der Beiräte und die sozial erfahrenen Personen sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für die Mitglieder des Beirats bei dem Landeswohlfahrtsverband Hessen gelten die §§ 24 und 25 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Für die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen im Widerspruchsverfahren zu beteiligenden sozial erfahrenen Personen gelten die §§ 21, 24, 25 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. März 1963

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

NEU

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

HERAUSGEBER: DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene **Loseblattwerk**, das **alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften** enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine **übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete** erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2 000 Seiten (Großoktav, zweiseitig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Die ersten Abschnitte des Grundwerkes sind erschienen.

Verlag Dr. Max Gehlen

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (061 72) 230 57